

## **Rechtsfragen im Zusammenhang mit Wahlen bei Handwerksorganisationen, insbesondere der Wahl der Handwerkskammer-Vollversammlung**

### **Ergebniszusammenfassung:**

Die Vollversammlung ist das oberste Organ innerhalb der Handwerkskammer. Sie alleine bestimmt die Richtlinien der Kammerpolitik. Ihre Stellung erhält sie durch ihre demokratische Legitimation, durch die im Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) in den §§ 93 - 104 HwO geregelte Wahl zur Vollversammlung, mit Verweis (§ 95 Abs. 2 HwO) auf jene Anlage C zur Handwerksordnung, welche vorliegend den Gegenstand einer kommentierenden Untersuchung bildet.

Die Vollversammlung trifft die wesentlichen Personal- und Sachentscheidungen in der Handwerkskammer (§ 106 ff. HwO) als körperschaftliche Organisationseinheit der Selbstverwaltung der Wirtschaft. Sie wählt den Präsidenten, den Kammervorstand und die Ausschüsse, den (oder die) Geschäftsführer, setzt die Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren fest, erlässt die Haushaltsordnung und bestimmt über Änderungen der Kammersatzung und vieles mehr (vgl. § 106 HwO).

Die Zusammensetzung der Vollversammlung ist näher in § 93 HwO geregelt und verfährt nach dem bewährten Prinzip eines Beteiligungsproporz: Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung eines Betriebes nach Anlage A oder B der Handwerksordnung sein. Damit soll das Ziel erreicht werden, dass die Mitglieder der Vollversammlung Vertreter des gesamten Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sein sollen (§ 94 HwO), was zusätzlich neben Wahrung des Qualifikationsproporz auch durch die Einhaltung des lokalen, des Regionalproporz im Kammergebiet in der Praxis angestrebt wird. Dies zu gewährleisten, ist Ausdruck der sogenannten Listenwahl. In § 95 Abs. 1 HwO als Prinzip niedergelegt, wird die konkrete Zusammensetzung einer solchen Liste – eines Wahlvorschlags – näher in § 7 ff. der Anlage C der Handwerksordnung geregelt. Es stellt dies eine Hauptherausforderung an jeden Kammer- und Wahlvorstand bei der Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlungswahl dar, bei Zusammenstellung und Überprüfung einer derartigen den normativen, regionalen – und nicht zuletzt Personalanforderungen gerecht zu werden (§ 8 Anlage C HwO i.V.m. der Satzung der jeweiligen Handwerkskammer). Dies erklärt wiederum die viel diskutierte und auch vorliegend gebührend behandelte Frage der sogenannten Friedenswahl, welche dann vorgesehen ist, wenn mehr als eine Liste nicht „zur Wahl steht“, der Wahlgang damit, normativ ausdrücklich erlaubt (§ 20 Anlage C HwO), mangels wählbarer Alternative entfallen soll. Faktisch logisch erscheinend wirft sie wiederholt die Frage (gleichwertiger) demokratischer Legitimation auf, obwohl seit Inkrafttreten der Handwerksordnung alle Wahlen bis auf drei Ausnahmen als Friedenswahlen stattfanden. Besteht das Gesetz zur Ordnung des Handwerks seit dem 17.09.1953 (Datum der Ausfertigung), verwundert es durchaus, dass trotz einiger Kommentierungen und höchstrichterlichen Rechtsprechungen bis heute keine näheren, durchgehenden Kommentierungen zu der Anlage C dieses Gesetzes zu den näheren Regelungen zur Wahl zur Vollversammlung vorliegen. Denn die dort auffindbaren Vorschriften gehen im Einzelnen doch tiefer in Regularien ein, gleichwohl aufbauend auf die gesetzlichen Vorschriften zur Wahl (§ 93 ff. HwO). Dies ermöglicht auch den dankbaren Rückgriff auf bereits Erkanntes, auf normativer Ebene, erlaubt jedoch diesen auch bei bisher Ungeklärtem zu Fragen zur Wahl auf andere, gegebenenfalls analogiefähige Regelungsquellen (Bundeswahlordnung, Kommunalordnungen) und bietet somit Raum für die Beantwortung vielfältiger Fragen aus der Kammerpraxis.

Der Bearbeitung ging eine Befragung zahlreicher Kammern zu Praxis-Problemen zur Kammerwahl voraus. Die Fragestellungen finden sich an jeweils geeignetem Regelungsort (insbesondere in den Vorbemerkungen) behandelt wieder.

Entsprechend dem Aufbau gängiger Kommentierungen werden in Vorbemerkungen zu den einzelnen vorgesehenen Abschnitten die darin enthaltenen wesentlichen Aspekte behandelt und Fragestellungen erläutert. Es folgt je nach Regelungsbreite, die Behandlung einzelner Bestimmungen. Die Bearbeitung berücksichtigt insgesamt die wesentliche Literatur und Rechtsprechung der letzten 15 Jahre und greift wertvolle Praxishinweise insbesondere von verschiedenen Handwerkskammern auf.

Die vom Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften (LFI) herausgegebene Monografie von Priv.-Doz. Dr. Walter Georg Leisner mit der ISBN 978-3-7734-0328-5 kann über den Gildebuchverlag in 31061 Alfeld, Föhrster Str. 8, Tel.: 05181-800463, Telefax: 05181-800490 oder - kostenlos - über das LFI - Bereich für Handwerksrecht -, Tel.: 089 – 51556070/71, bezogen werden.